

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV



Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zu Grunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen zur Bestimmung der Netzentgelte enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Städtischen Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,24	3,33	84,99	0,38
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	9,14	3,65	90,30	0,41
Niederspannung (NS)	5,66	4,47	61,70	2,23

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung für vermiedene Netzentgelte mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung für vermiedene Netzentgelte.

Eine Vergütung wird gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 StromNEV nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

- nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird,
- nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 13 Absatz 5 vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
- aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Das Preisblatt gilt vorbehaltlich möglicher behördlichen Vorgaben und gerichtlicher Entscheidungen und ist insofern als vorläufig zu betrachten.

Wir behalten uns vor, bei erheblichen Veränderungen der Benutzungsstruktur das Preisblatt zu ergänzen.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.